

Teil 2 Enumerativer Schrankenkatalog versus Generalklausel im digitalen Kontext: Die Anwendung der Schrankenbestimmungen des deutschen und US-amerikanischen Urheberrechts auf neue Formen der Werknutzung – Dargestellt am Beispiel der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der Google Buchsuche und in Form von Thumbnails durch Bildersuchmaschinen

Die bestehenden Schrankenbestimmungen des deutschen Urheberrechts gesetzes beziehen sich stets auf eines oder mehrere einzelne der in §§ 15 ff. UrhG genannten Verwertungsrechte und schränken diese in unterschiedlicher Weise – abhängig vom verfolgten Zweck – ein. Die Anwendung der Schranken auf normtextlich nicht erfasste Sachverhalte bereitet dabei besondere Schwierigkeiten. Gerade bei neuen digitalen Nutzungsformen urheberrechtlich geschützter Werke stößt die Anwendung der Schrankenbestimmungen deshalb immer wieder an ihre Grenzen. Dies hat verschiedene Gründe: Oftmals ist bereits die Bestimmung der betroffenen Verwertungsrechte problematisch, was die Subsumtion unter die dazugehörigen Schrankenregelungen erschwert. Darüber hinaus enthalten die historisch gewachsenen Schrankenbestimmungen eine Reihe technologiespezifischer Begriffe, die sich auf den digitalen Kontext nicht problemlos anwenden lassen.⁴²⁴ Selbst wenn jedoch der Gesetzeswortlaut technologienutral erscheint oder im Wege der Auslegung auch digitale Formen der Werknutzung erfasst werden können, ist zu beachten, dass Art und Umfang der Beschränkung vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des damaligen technologischen Umfeldes festgelegt worden sind. Bei neuen technischen Entwicklungen muss daher für jeden Einzelfall detailliert geprüft werden, ob die einschlägige Regelung dem veränderten, digitalen Kontext noch gerecht wird.⁴²⁵ Schließlich wird durch den im deutschen Recht zu Unrecht weiterhin vielfach propagierten und angewandten Grundsatz, Urheberrechtsschranken seien generell eng auszule-

424 Bspw. § 49 UrhG: „Zeitungsaufnahmen“, „Rundfunkkommentare“ und „Informationsblätter“.

425 Vgl. Dreier, in: Schriener, Informationsgesellschaft, S. 141.

gen und nicht analogiefähig,⁴²⁶ neuen Nutzungsformen – selbst wenn diese erwünscht sind – eine urheberrechtliche Grenze gesetzt.

Besonders deutlich lässt sich dieses Dilemma erkennen, wenn man einige neue technische Entwicklungen der letzten Jahre, die bereits zu einem erheblichen Mehrwert für die Gesellschaft geführt haben oder diesen voraussichtlich in der Zukunft noch haben werden, auf ihre Vereinbarkeit mit dem deutschen Urheberrecht untersucht. Zur Veranschaulichung dieses Dilemmas sollen im Folgenden die in jüngerer Zeit sowohl in Deutschland als auch in den USA lebhaft diskutierten Geschäftsmodelle „*Google Buchsuche*“ und die Darstellung sogenannter *Thumbnails* durch Suchmaschinen genauer betrachtet werden. Beide Geschäftsmodelle werfen eine Vielzahl von urheberrechtlichen Fragen auf, die sich vor dem Hintergrund des geltenden deutschen Rechts nur schwer befriedigend beantworten beziehungsweise lösen lassen.

Einleitend sollen die beiden Geschäftsmodelle kurz vorgestellt werden (sogleich 3. Kapitel). Anschließend werden in einem „Länderbericht Deutschland“ die urheberrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit diesen neuen Nutzungsformen für das deutsche Urheberrecht dargestellt (4. Kapitel), wobei zunächst auf die möglicherweise betroffenen Verwertungsrechte einzugehen ist (A.), um anschließend mögliche Lösungswege zur Erfassung der urheberrechtlichen Nutzungen im Rahmen des geltenden Schrankenkataloges zu erörtern (B.).

Dem jedenfalls in Bezug auf neue digitale Nutzungsformen zu starren Schrankenkatalog des deutschen Urheberrechtsgesetzes wird schließlich die Handhabung neuer technischer Entwicklungen und insbesondere der beiden genannten Geschäftsmodelle durch das US-amerikanische *Copyright* gegenübergestellt (5. Kapitel). Um Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Ausgestaltung der Schranken im deutschen und US-amerikanischen Urheberrecht herauszuarbeiten, erfolgt eine Darstellung der betroffenen Verwertungsrechte (A.), um auf dieser Grundlage eine detailliertere *Fair Use*-Analyse beider Geschäftsmodelle zu ermöglichen (B.). Dem dies- und jenseits des Atlantiks besonders intensiv diskutierten Rechtsstreit um die *Google Buchsuche* und insbesondere dem *Google Book Settlement* und seinen möglichen Folgen widmet sich die Untersuchung dabei ausführlich im Rahmen eines Exkurses (B.II.2.).

426 Zur Kritik an dieser Annahme siehe bereits ausführlich oben 2. Kapitel, B.I.2.

3. Kapitel Die Geschäftsmodelle „Google Books“ und Darstellung von Thumbnails durch Suchmaschinen

A. Die Google Buchsuche

Ende 2004 kündigte *Google* an, im Rahmen des Projektes „*Google Print*“ einen bedeutenden Teil des weltweiten Bestandes an gedruckten Büchern der Volltextsuche zugänglich machen zu wollen.⁴²⁷ Im Herbst 2005 wurde das Projekt von „*Google Print*“ in „*Google Book Search*“, beziehungsweise im deutschsprachigen Raum in „*Google Buchsuche*“, umbenannt. Dies wurde damit begründet, dass dieser Name dem eigentlichen Verwendungszweck näher komme, denn entgegen gelegentlichen anders lautenden Darstellungen in der Öffentlichkeit sei die Errichtung einer umfassenden Online-Bibliothek nicht geplant.⁴²⁸ Vielmehr versteht *Google* die Buchsuche als ein Such-Tool ähnlich der etablierten Web-Suche beziehungsweise als ein „Online-Buchmarketingprogramm“.⁴²⁹ Die *Google* Buchsuche soll Nutzern helfen, Bücher aufzufinden und entweder zu kaufen oder in Bibliotheken in ihrer Nähe finden zu können.⁴³⁰ Die *Google* Buchsuche speist sich aus zwei Quellen – dem sog. *Partner-Programm*

-
- 427 Im Oktober 2004 stellten die beiden *Google*-Gründer *Sergey Brin* und *Larry Page* das Projekt „*Google Print*“ auf der Frankfurter Buchmesse erstmals offiziell der Öffentlichkeit vor. Im Dezember 2004 wurde der Start des Bibliotheksprogramms mitgeteilt, siehe Pressemitteilung vom 14.12.2004, abrufbar unter: http://www.google.com/press/pressrel/print_library.html [zuletzt abgerufen am 26.5.2013]. Beteiligt waren zunächst die Bibliotheken der Harvard University, University of Michigan, New York Public Library, Oxford und Stanford University.
- 428 Siehe „Die Geschichte der Google Buchsuche“, abrufbar unter: <http://books.google.de/intl/de/googlebooks/history.html> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013].
- 429 Vgl. „Über Google Buchsuche: Google Buchsuche verwenden“ abrufbar unter: <http://support.google.com/books/bin/topic.py?hl=de&topic=9259> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013].
- 430 *Google* setzt dabei eine Technik ein, die automatisch den Standort des Nutzers ermittelt, so dass dieser an die nächstgelegenen Bibliotheken verwiesen werden kann; siehe „*Google* Buchsuche-Hilfe“, abrufbar unter: <http://books.google.com/intl/de/googlebooks/help.html> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013].

und dem sog. *Bibliotheksprogramm* – die sich auch im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen urheberrechtlichen Probleme grundlegend unterscheiden.

I. Das Partner-Programm

Das *Partner-Programm*⁴³¹ stellt ein Kooperationsprojekt zwischen *Google* und den Verlagen und/oder Autoren⁴³² dar. Diese haben die Möglichkeit, *Google* ihre Bücher in einer digitalen Volltextversion oder zum Scannen zur Verfügung zu stellen. Nach dem Übermitteln der Buchtitel oder dem Hochladen als.pdf-Datei fügt *Google* diese seinem Suchindex hinzu. Dabei können die Rechteinhaber den Umfang, in welchem die Nutzer Einblick in ein Buch erhalten sollen, selbst bestimmen. Teilweise sind ganze Kapitel oder mehrere Seiten einsehbar, können jedoch nicht ausgedruckt werden. In der Regel erhält der Nutzer aber lediglich eine kurze Vorschau zum Buchtitel mit Links zu Bezugsquellen. Zusätzlich zu der Möglichkeit, über diese Links den Absatz ihrer Bücher zu steigern, werden die Verlage an den Einnahmen aus den Klicks auf Anzeigen auf der Suchseite beteiligt.

Soweit die Verlage von den Autoren umfassende Nutzungsrechte erworben haben, die auch die Digitalisierung und Online-Nutzung der Werke beinhalten, wirft das Partner-Programm keine urheberrechtlichen Probleme auf.

Bei Verlagsverträgen, die vor 1995 abgeschlossen wurden, können sich jedoch im deutschen Recht auch bezüglich des Partner-Programms urheberrechtliche Probleme ergeben, da diese in der Regel keine Nutzungsrechtseinräumung für die damals noch unbekannte Online-Nutzung von Werken im Internet⁴³³ beinhalten. Dieses Problem ist allerdings durch die

431 Vgl. auch *Googles „Informationen für Autoren und Verlage“*, abrufbar unter: <http://books.google.com/intl/de/googlebooks/publishers.html> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013].

432 Laut *Google* haben Ende 2007 bereits über 10.000 Verleger und Autoren aus über 100 Ländern am Partner-Programm teilgenommen, vgl. „Die Geschichte der Google Buchsuche“, abrufbar unter: <http://books.Google.com/intl/de/Googlebooks/history.html> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013].

433 Die Bekanntheit von Nutzungsarten, die die Bereitstellung von Werken auf Websites und in Datenbanken im Internet zum Gegenstand oder zur Voraussetzung haben, ist zumindest in Deutschland nach wohl herrschender Ansicht nicht vor

Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG a.F. und die Einführung der Übergangsregelung des § 1371 UrhG⁴³⁴ deutlich entschärft worden. Während nach altem Recht eine Rechtseinräumung für unbekannte Nutzungsarten grundsätzlich unzulässig war,⁴³⁵ sieht § 1371 Abs. 1 S. 1 UrhG nun eine gesetzliche Fiktion der Rechtseinräumung für unbekannte Nutzungsarten vor. Danach gelten für Verträge, durch die der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt hat, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsrechte als dem Anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem Anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch konnte für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt waren – also auch für die Online-Nutzung –, nur innerhalb eines Jahres, also spätestens bis zum 1. Januar 2009, erfolgen. Einer Mitteilung an den Urheber über die neue Werknutzung bedurfte es für den Beginn der Widerrufsfrist nicht,⁴³⁶ so dass nun bei Altverträgen, in denen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt worden sind und für die ein Widerspruch nicht (rechtzeitig) erfolgt ist, aufgrund der Rechtseinräumungsfiktion des § 1371 Abs. 1 S. 1 UrhG auch die Nutzungsrechte⁴³⁷ zur Digitalisierung und Online-Nutzung der Werke bei den Verlegern liegen.

Keine Anwendung findet § 1371 Abs. 1 UrhG hingegen, wenn in einem Vertrag nicht alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt wurden. Eine Übertragungs-

1995 anzunehmen, vgl. Dreier/*Schulze*, § 31a Rn. 52 f.; *Hoeren*, CR 1995, 710 (714); *Schack*, Urheberrecht, Rn. 624; *Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert*, § 31a Rn. 41; a.A. OLG Hamburg, ZUM 2005, 833 (836), das annimmt, die Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken in Form von digitalisierten Zeitungen bzw. Zeitschriften im Internet sei spätestens 1993 nicht mehr als eine „noch nicht bekannte Nutzungsart“ anzusehen gewesen.

434 Eingefügt mit Wirkung zum 1.1.2008 durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26.10.2007 (BGBl. 2007 I, S. 2513).

435 Vgl. zum alten Recht statt aller Dreier/*Schulze*, § 31 Rn. 64 ff.

436 Vgl. Mestmäcker/*Schulze/Scholz*, § 1371 Rn. 30.

437 Zur strittigen Frage, ob durch § 137 Abs. 1 S. 1 UrhG einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte in Bezug auf die unbekannte Nutzungsart fingiert werden, siehe Mestmäcker/*Schulze/Scholz*, § 1371 Rn. 21 ff., der überzeugend davon ausgeht, dass lediglich einfache Rechte zur Nutzung fingiert werden. So auch *Spindler/Heckmann*, ZUM 2006, 620 (626); a.A. *Berger*, GRUR 2005, 907 (911).

fiktion soll demnach – zu Recht – nur für solche Verträge gelten, deren Vertragszweck es gerade ist, dem Verwerter die Möglichkeit einer umfassenden und dauerhaften Auswertung des Werkes zu geben. In diesen Fällen stellt der nachträgliche Erwerb der Rechte an vormals unbekannten Nutzungsarten sich als logische Ergänzung des Vertragswerkes dar.⁴³⁸ Genauso im Bereich der – in Bezug auf die Rechteübertragung für die *Google* Buchsuche relevanten – Verlagsverträge dürfte eine solche umfassende Rechteeinräumung jedoch vielfach vorliegen, da es dem Regelfall entspricht, dass Verlage sich – gerade auch im Hinblick auf noch unbekannte Nutzungsformen – die umfassende Werkauswertung sichern.⁴³⁹

Von der Übergangsregelung des § 137I UrhG nicht erfasst sind Verträge, die vor dem 1. Januar 1966, also vor Inkrafttreten des Urheberrechts gesetzes in seiner Fassung von 1965, geschlossen wurden, da für diese Verträge auch das Verbot des § 31 Abs. 4 UrhG a.F. nicht galt.⁴⁴⁰⁴⁴¹ Obwohl daher vor dem 1. Januar 1966 Nutzungsrechte grundsätzlich auch für unbekannte Nutzungsarten eingeräumt werden konnten, kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden, dass dies auch der Fall ist.⁴⁴² Bei diesen Altverträgen ist vielmehr zu berücksichtigen, dass nach früherem Recht die Anwendung der Zweckübertragungslehre⁴⁴³ regelmäßig der Rechtseinräumung an nicht bekannten Nutzungsarten entgegenstand, selbst wenn die Rechte seinerzeit uneingeschränkt übertragen wurden.⁴⁴⁴

Bei diesen Altverträgen, die vor dem 1.1.1966 geschlossen wurden, und bei Verträgen aus der Zeit vom 1.1.1966 bis zum 1.1.2008, bei denen der Urheber von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat oder von vornehmlich nicht sämtliche wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt hat, besteht daher die

438 Siehe Wandtke/Bullinger/Jani, § 137I Rn. 7 f. m.w.N.

439 Auf die streitige Frage, wann alle „wesentlichen“ Nutzungsrechte übertragen wurden, wird es somit aufgrund der umfassenden Rechteeinräumung oftmals nicht ankommen; siehe dazu näher Dreier/Schulze, § 137I Rn. 24 ff. m.w.N.

440 BGH, GRUR 1988, 296 (299) – *GEMA-Vermutung IV*.

441 Vgl. Mestmäcker/Schulze/Scholz, § 137I Rn. 53.

442 Dreier/Schulze, § 31 Rn. 86.

443 Danach gilt der Grundsatz, dass der Urheber „im Zweifel keine weitergehenden Rechte überträgt, als es der Zweck des Nutzungsvertrages erfordert“, BGH, GRUR 1984, 119 (121) – *Synchronisationssprecher*.

444 Vgl. BGH, GRUR 1988, 296 (299) – *GEMA-Vermutung IV*; GRUR 1991, 133 (135) – *Videozweitauswertung*.

Gefahr einer Verletzung des Urheberrechts im Rahmen des Partner-Programms der *Google* Buchsuche.

II. Das Bibliotheksprogramm

Deutlich mehr urheberrechtliche Probleme⁴⁴⁵ wirft die von den Urhebern und ihren Verlagen nicht konsentierte Digitalisierung durch *Google* für das *Bibliotheksprogramm* auf, das deshalb auch im Mittelpunkt der Diskussionen steht. Im Rahmen des Bibliotheksprogramms hat *Google* Verträge mit (derzeit) einundzwanzig akademischen Bibliothekspartnern⁴⁴⁶ geschlossen, um deren Bücher zu scannen und mit Hilfe von OCR⁴⁴⁷ als E-Texte zu indexieren, um sie so der Volltextsuche zugänglich zu machen. Auf eine Suchanfrage werden den Nutzern, wie in einem Kartenkatalog, bibliographische Informationen wie Titel, Autor, Veröffentlichungsdatum, Seitenanzahl und Thema zum jeweiligen Buch angezeigt. Ist ein Buch nicht (mehr) urheberrechtlich geschützt, wird es vollständig angezeigt und kann heruntergeladen werden. Jedoch werden auch urheberrechtlich geschützte Werke grundsätzlich nicht von der Digitalisierung ausgenommen.⁴⁴⁸ Allerdings bietet *Google* den Rechteinhabern, die nicht möchten, dass ihre Bücher Teil der Buchsuche werden, die Möglichkeit eines *Opt Out*. Übermittelt der Rechteinhaber *Google* eine Liste der Bücher, die

445 Dazu sogleich 4. und 5. Kapitel.

446 Bibliothekspartner sind derzeit (Stand: Mai 2013) die Bayerische Staatsbibliothek, die Columbia University in New York, das Committee on Institutional Cooperation (CIC) – ein Konsortium von zwölf US-amerikanischen Universitäten, die Cornell University Library, die Harvard University, die Universitätsbibliothek Gent, die Bibliothek der Keio-Universität in Tokio, die Bibliothèque Municipale de Lyon, die Katalanische Nationalbibliothek, die New York Public Library, die Oxford University, die Österreichische Nationalbibliothek, die Princeton University, die Stanford University, die University of California, die Universität Complutense Madrid, die Universitätsbibliothek Lausanne, die University of Michigan, die University of Texas in Austin, die University of Virginia und die University of Wisconsin in Madison.

447 OCR steht als Abkürzung für *Optical Character Recognition* und bezeichnet ein Verfahren zur automatischen Texterkennung einer gedruckten Vorlage.

448 Einige der Bibliothekspartner, z.B. die Universitätsbibliotheken in Harvard, Oxford und Stanford und die Bayerische Staatsbibliothek, gestatten die Digitalisierung urheberrechtlich geschützter Bücher hingegen nicht. Aus den Beständen dieser Bibliotheken werden lediglich urheberrechtsfreie Werke digitalisiert.

nicht digitalisiert werden sollen, so scannt *Google* diese im Rahmen des Bibliotheksprogramms nicht oder entfernt sie wieder aus seiner Datenbank, wenn sie bereits digitalisiert wurden.⁴⁴⁹ Bei allen Büchern, die urheberrechtlichem Schutz unterliegen und bei denen nicht von der *Opt Out*-Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, erhält der Nutzer auf seine Suchanfrage entweder nur die bibliographischen Angaben oder aber einige wenige Sätze, sogenannte *Snippets*, die den vom Nutzer eingegebenen Suchbegriff im Kontext anzeigen. Unabhängig davon, wie oft ein Suchbegriff in einem bestimmten Buch vorkommt, werden dem Nutzer dabei jedoch nie mehr als drei *Snippets* angezeigt.⁴⁵⁰ Zudem sind zum Schutz der so angezeigten Daten die Funktionen „drucken“, „speichern“, „ausschneiden“ und „kopieren“ deaktiviert.⁴⁵¹ In allen Fällen werden Links angezeigt, die die Nutzer direkt zu Online-Buchhandlungen und Bibliotheken weiterleiten, in denen sie das Buch kaufen oder ausleihen können.⁴⁵² Weder *Google* noch die Bibliotheken sind an den Umsätzen aus diesen Bücherverkäufen beteiligt.⁴⁵³ Die teilnehmenden Bibliotheken erhalten kein Entgelt für die Zurverfügungstellung der Bücher, sondern lediglich eine digitale Ko-

449 Näher zu den Problemen der *Opt Out*-Lösung von *Google* siehe unten 5. Kapitel, B.II.

450 So die Angabe von *Google* zu den „Ansichten in der Google Buchsuche“, abrufbar unter: <http://books.google.de/googlebooks/screenshots.html> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013].

451 Es kursieren allerdings im Internet Anleitungen, um diesen Schutz zu umgehen und Programme, die die Begrenzung der angezeigten Seiten aufheben und sogar ein Speichern ganzer Bücher als.pdf-Datei ermöglichen (sollen); siehe etwa den Bericht „Hacking Google Print“, abrufbar unter: <http://www.kuro5hin.org/story/2005/3/7/95844/59875> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013]. Es existieren zudem zahlreiche Anleitungen und Programme, die das Abspeichern ganzer Bücher ermöglichen, die für den „full view“-Modus freigeschaltet sind; siehe etwa „How to download Google Books?“, abrufbar unter: <http://www.downloadgooglebooks.com/> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013]. Auch hier können sich rechtliche Probleme ergeben, insbesondere wenn etwa mit Hilfe dieser Programme und durch den Einsatz sog. Proxy-Server der vollständige Download solcher Bücher ermöglicht wird, die lediglich in einzelnen Ländern, z.B. in den USA, zur Vollansicht freigeschaltet sind.

452 Siehe die Informationen zum „Google Buchsuche-Bibliotheksprogramm“, abrufbar unter: <http://books.google.de/googlebooks/library.html> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013].

453 Siehe <http://books.google.com/intl/de/googlebooks/help.html#11> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013].

pie aller gescannten Werke aus ihrem Bestand.⁴⁵⁴ Im Übrigen trägt jede der Vertragsparteien die ihr entstehenden Kosten,⁴⁵⁵ insbesondere trägt *Google* die Kosten des Scannens und Indexierens. Die Höhe der Kosten für die Digitalisierung von (geplanten) 15-30 Millionen Büchern⁴⁵⁶ wird von *Google* nicht bekannt gegeben.⁴⁵⁷

Rechteinhaber haben somit derzeit die Wahl zwischen drei Varianten: Sie können sich am Partner-Programm beteiligen und so den Umfang der Darstellung ihrer Werke selbst bestimmen und unmittelbar finanziell profitieren. Sie können für ihre Werke von der Möglichkeit eines *Opt Out* Gebrauch machen und diese so ausdrücklich von der Aufnahme in die Buchsuche ausschließen oder aber untätig bleiben und *Google* ihre Werke digitalisieren lassen, so dass diese in die *Google* Buchsuche aufgenommen werden, jedoch lediglich in *Snippet*-Form einsehbar sind.

454 Zur besonderen Problematik der Weitergabe dieser Kopien an die Bibliotheken siehe unten 5. Kapitel, B.II.1.e)cc).

455 Vgl. „Google Buchsuche-Hilfe“, <http://books.google.de/support/bin/answer.py?answer=43751&topic=9082>. Einige der Bibliothekspartner haben zudem die mit *Google* geschlossenen Verträge veröffentlicht, z.B. die University of Texas in Austin (Vertrag abrufbar unter: http://www.lib.utexas.edu/sites/default/files/google/utexas_google_agreement.pdf) und die University of Wisconsin (Vertrag abrufbar unter: <http://www.library.wisc.edu/digitization/agreement.html> [jeweils zuletzt abgerufen am 26.5.2013]).

456 Die Angaben in der Literatur schwanken stark, da aufgrund der Informationspolitik von *Google* hinsichtlich der angestrebten Gesamtzahl lediglich Schätzungen anhand der Bestände der beteiligten Bibliotheken möglich sind. *Kubis*, ZUM 2006, 370 (372) und *Ott*, GRUR Int. 2007, 562 (563) gehen von ca. 15 Millionen Büchern aus. *Varian*, Google Library Project, S. 2 nennt hingegen eine Zahl von 25-30 Millionen Büchern und gibt an, *Google*-Mitarbeiter hinsichtlich der Richtigkeit dieser Angaben konsultiert zu haben. *Google* selbst hat am 9. Oktober 2009 bekannt gegeben, bereits über 10 Millionen Bücher gescannt zu haben, vgl. die Meldung unter <http://googleblog.blogspot.com/2009/10/tale-of-100000000-books.html> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013]. Nach Angaben von *v.Lohmann*, GBS 2.0: Evaluating Access, waren es am 19. November 2009 bereits mehr als 12 Millionen Bücher. Bei einem Zuwachs von ca. 2 Millionen Büchern innerhalb von nur eineinhalb Monaten erscheint die Annahme von 25-30 Millionen Büchern als Gesamtziel durch *Varian*, a.a.O., realistisch.

457 Aufgrund der Unsicherheit über die Zahl der digitalisierten Bücher schwanken auch die Schätzungen der Kosten des Projektes zwangsläufig erheblich. Vgl. beispielsweise die Angaben bei *Ganley*, 10 No. 5 J. Internet L. 1, 8 (2006) (ca. 100 Mio. US-Dollar); *Ott*, GRUR Int. 2007, 562 (563) (ca. 150 Mio. US-Dollar); *Mönninger*, ZEIT Online 32/2005, S. 40 (200 Mio. US-Dollar); *Singer/Conde*, Bibliothek im Internet, S. 1 (mehr als 200 Mio. US-Dollar).

B. Darstellung von Thumbnails durch Suchmaschinen

Während sich die *Google* Buchsuche – gerade in Deutschland – noch nicht endgültig bei den Suchmaschinennutzern durchgesetzt hat, ist die Bildersuche längst ein „Erfolgsmodell“. Schon lange konzentrieren sich Betreiber von Internetsuchmaschinen nicht mehr nur auf ihre Kernfunktion der Suche nach Webseiten, sondern erweitern ihre Angebote durch zahlreiche spezielle Suchfunktionen. Eine dieser technischen Neuerungen der letzten Jahre, die zu einer erheblichen Modifikation des Geschäftsmodells „Internetsuchmaschine“ geführt hat und erhebliche urheberrechtliche Probleme in sich birgt, ist die Erweiterung von Suchmaschinenangeboten um Bildersuchfunktionen und die damit einhergehende Erstellung, Speicherung und Anzeige sogenannter *Thumbnails*.⁴⁵⁸ Während bei der „klassischen“ Suche nach Internetseiten gewöhnlich innerhalb der Suchtrefferliste eine auszugsweise Darstellung einzelner Textfragmente der verlinkten Website ohne eigenständigen Werkcharakter⁴⁵⁹ genügt, um dem Nutzer einen Eindruck von deren Inhalt und ihrer Relevanz für seine Suchanfrage zu vermitteln, erscheint es bei der Bildersuche notwendig, aufgefundene Bilder komplett – wenn auch nicht notwendigerweise in voller Qualität und Größe – darzustellen, um dem Nutzer eine Möglichkeit zu geben, über deren Relevanz für seine Suchanfrage zu entscheiden. Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Implementierung einer Bildersuche in Suchmaschinen sind dabei in jüngerer Zeit mehrfach im juristischen Schrifttum erörtert worden. Insbesondere die Dienste des Marktführers *Google*,⁴⁶⁰ der damit wirbt, die umfassendste Bildsuche im Internet zu ermöglichen,⁴⁶¹

458 Die Bezeichnung *Thumbnail* resultiert aus der etwa daumennagelgroßen Darstellung der verkleinerten Bilder, die regelmäßig eine Länge von 200 Pixeln nicht überschreitet; vgl. *Schrader/Rautenstrauch*, UFITA 2007, 761.

459 Vgl. *Nolte*, ZUM 2003, 540 (542).

460 In Deutschland erzielt *Google* einen Marktanteil von ca. 81 % bei Suchanfragen (Stand: 26.5.2013), vgl. die regelmäßig aktualisierte Statistik unter <http://www.webhits.de/deutsch/index.shtml?webstats.html>; in den USA erzielt *Google* einen Marktanteil von mehr als 66 % bei den Suchanfragen (Stand: 15.5.2013), vgl. http://www.comscore.com/Insights/Press_Releases/2013/5/comScore_Releases_April_2013_US_Search_Engine_Rankings [jeweils zuletzt abgerufen am 26.5.2013].

461 Die Funktion „Image Search“ ist seit Juli 2001 unter <http://images.google.com> verfügbar und ermöglichte anfänglich den Zugriff auf 250 Millionen Bilder, vgl. <http://www.google.com/googlefriends/jul2001.html>. Nach Angaben von *Google*